

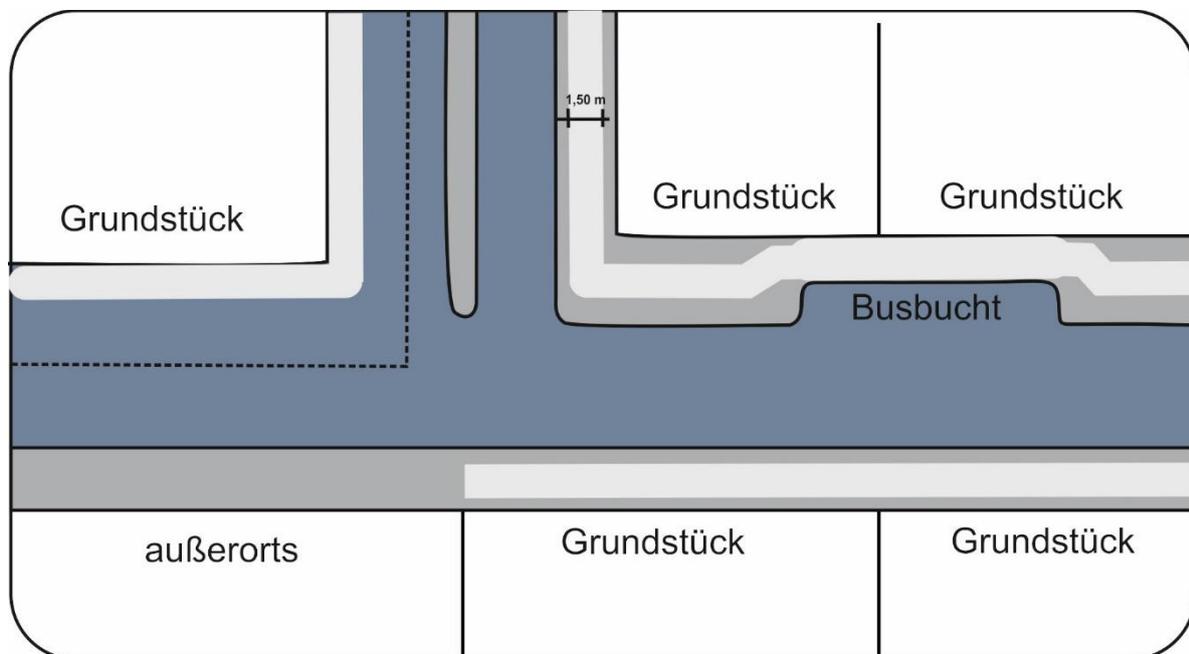
Häufige Fragen zum Thema Streu- und Räumpflicht

Wer muss auf Gehwegen Schnee räumen und streuen?

Anlieger müssen auf den öffentlichen Gehwegen bzw. auf kombinierten Geh- und Radwegen vor Ihrem Grundstück räumen und streuen. „Anlieger“ sind die Grundstückseigentümer, aber auch Erbbauberechtigte und sogenannte Nießbraucher – also alle diejenigen, die laut Grundbuch ein Nutzungsrecht am Grundstück haben.

Wo muss geräumt bzw. gestreut werden?

Auf Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen, an denen das Grundstück anliegt, in einer Breite von mindestens 1,50 m mittig.



Ich wohne in einer Straße ohne Gehweg. Auf was muss ich achten?

Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet auf jeweils ihrer Straßenseite eine Breite von 1,50 m am Rand zu räumen und zu streuen.

Was gilt für mich, wenn mein Grundstück ein Eckgrundstück ist?

Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen Einmündungen liegen, müssen alle anliegenden Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege in einer Breite von 1,50 m räumen und streuen.

Wohin mit dem Schnee?

Räumen Sie den Schnee auf den Gehweg am Fahrbahnrand oder in den Vorgarten – bitte nicht in die Entwässerungsrinnen, auf die Straße, auf Abläufe oder vor Ein- und Ausfahrten. Die Schneewälle sollten zum besseren Abfließen des Tauwassers im Abstand von mindestens 5 Metern eine Lücke von einer Schaufelbreite aufweisen.

Darf ich Streusalz einsetzen?

Nein. Alle chemischen Auftaumittel sind für den privaten Einsatz verboten. Ausnahmen gelten nur bei Eisglätte.

Wer muss das Streumittel später beseitigen?

Der Winterdienstpflichtige selbst muss die Streureste umgehend beseitigen, wenn kein Schnee und Eis mehr liegt.

Was ist zu tun, wenn ich verreist bin oder aus Krankheitsgründen keinen Schnee räumen kann?

Die Pflicht bleibt beim Anlieger. Sie haben die Möglichkeit den Winterdienst zu übertragen z.B. Dienstleistungsunternehmen. Trotzdem ist der Anlieger verpflichtet zu kontrollieren, ob der Winterdienst tatsächlich geleistet wird. Stellt er Mängel fest, muss er einschreiten, andernfalls drohen ihm Bußgelder, Regressforderungen oder gar Strafanzeigen.

Bis wann muss geräumt bzw. gestreut werden?

Sie müssen Schnee und Glätte werktags zwischen 7 und 20 Uhr, samstags zwischen 8 und 20 Uhr und sonntags zwischen 9 und 20 Uhr jeweils sofort nach Ende des Schneefalls oder nach Entstehen der Glätte beseitigen. Das kann bedeuten, dass der Winterdienst sogar mehrmals täglich erforderlich ist. Fällt nach 20 Uhr Schnee oder tritt Glätte auf, so muss am folgenden Tag wieder ein verkehrssicherer Zustand hergestellt werden.

Was passiert, wenn ich der Winterdienstpflicht nicht nachkomme?

Dann droht eine erhebliche Geldbuße. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Strafverfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem drohen Zivilrechtliche Forderungen (z.B. Behandlungskosten, Schadenersatz, etc.)

Wo steht das geschrieben?

Die „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ (Streupflichtsatzung) finden Sie auf der Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de über die Suchfunktion mit dem Begriff „Streupflichtsatzung“. Und über den Bereich Stadt & Politik – Mobilität & Verkehr – Winterdienst, finden Sie den Räum- und Streuplan.